



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0118/2025/2		Datum: 19.03.2025	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20.1/HH	
Betreff:			
Haushalt 2025 - Globalbeanstandung ADD und zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen			
Gremienweg:			
27.03.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

1. beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Konsolidierungsliste zum Haushalt 2025.
2. beauftragt die Verwaltung Maßnahmen zum Thema Aufgabenkritik und Standardabbau zu erarbeiten und diese in der Haushalts- und Strukturkommission zu erörtern.
3. beschließt auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung die gemäß **Anlage 2** beigefügte Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2025.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.02.2025 wurde die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) global beanstandet.

Nach Auffassung der ADD konnte nicht nachgewiesen werden, dass die planmäßigen Fehlbeträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt (Ergebnishaushalt 2025: -38,0 Mio. Euro, Finanzhaushalt 2025: -50,7 Mio. Euro; in 2026 - 2028: Defizite bis zu -43,9 Mio. Euro) **als unvermeidbar und nicht reduzierbar beurteilt werden können**. Dies wird allerdings bei unausgeglichenen Haushalten vom Gesetzgeber und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefordert.

Die Kommunalaufsicht sieht ungenutzte Konsolidierungspotentiale insbesondere beim Hebesatz der Grundsteuer B und führt hierzu u. a. wie folgt aus:

„Die Realsteuerhebesätze dienen im Rahmen durch das in Art. 106 Abs. 6 S. 2 GG i. V. m. § 25 Abs. 1 GrStG und § 16 Abs. 1 GewStG der Gemeinde eingeräumte Hebesatzrecht insbesondere der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der Gemeinde. Diese haben sich nach der Rechtsprechung nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde zu orientieren. Verfassungsrechtlich möglich sind dabei Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze.

Im landesweiten Vergleich der rheinland-pfälzischen Städte liegt der Hebesatz der Grundsteuer B der Stadt Koblenz unter dem Durchschnitt, sodass hier objektiv betrachtet durchaus beträchtliche Spielräume auch über eine aufkommensneutrale Erhebung hinaus bestünden.

Diese könnten neben der vorrangigen Reduzierung von Ausgaben genutzt werden, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich sicherzustellen bzw. das Haushaltsdefizit im größtmöglichen Umfang zu reduzieren. “

Zudem werden seitens der Aufsichtsbehörde ebenfalls nicht unerhebliche Gestaltungsspielräume bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben gesehen, über die sich Haushaltsverbesserungen verwirklichen lassen können. Dies umfasse die kritische Überprüfung von selbst auferlegten Standards mit dem Ziel des Abbaus und der Beschränkung bei gesetzlich vorgegebenen Standards auf die Bereitstellung der erforderlichen und notwendigen Grundausstattung.

Die ADD erwartet, dass sowohl auf der Ertrags- und Einzahlungsseite als auch auf der Aufwands- und Auszahlungsseite alle rechtlich möglichen Maßnahmen unternommen werden und damit die Kraftanstrengungen zur Reduzierung des Defizits sichtbar werden.

Die Verwaltung hat den Etat 2025 nach kurzfristig zu realisierenden Konsolidierungen untersucht. Die Konsolidierungsvorschläge sind der **Anlage 1** zu entnehmen. Seitens der ADD wurde signalisiert, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen kommunalaufsichtsbehördlich akzeptiert werden können und bei positiver Beschlussfassung im Stadtrat mit einer Haushaltsgenehmigung gerechnet werden könne.

Im Hinblick auf Nr. 2 des Beschlusstextes zum Auftrag des Stadtrates an die Verwaltung zum Thema Aufgabenkritik und Standardabbau erfolgt dieser ergänzend zu den aufgezeigten Konsolidierungsmaßnahmen als Bekräftigung der entsprechenden Forderung der ADD (vgl. Seite 9, 3. Absatz der vorgenannten Globalbeanstandung). Unter Aufgabenkritik versteht man die Überprüfung einer von der öffentlichen Verwaltung bislang wahrgenommenen Aufgabe unter der Fragestellung,

- ob die Aufgabe überhaupt, teilweise oder gar nicht (mehr) wahrgenommen werden muss und
- ob die Art der Aufgabenwahrnehmung sachgerecht und wirtschaftlich ist.

In der Sitzung der Haushalts- und Strukturkommission erfolgte hierzu bereits ein erster Hinweis an das Gremium.

Um kurzfristig eine Haushaltsgenehmigung erhalten zu können, ist verwaltungsseitig zu empfehlen, die Konsolidierungsvorschläge zu beschließen. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Stadt weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung verbleibt, in der keine neuen Projekte begonnen werden dürfen und nur verpflichtende Ausgaben, die für die Weiterführung der laufenden Geschäfte unabdingbar sind, geleistet werden dürfen.

Die Haushaltssatzung 2025 wird um die beschlossenen Konsolidierungsvorschläge angepasst. Hierzu wird für die Sitzung des Stadtrats eine geänderte/ aktualisierte Haushaltssatzung 2025 vorgelegt.

Die Verwaltung hat gegen die Globalbeanstandung der ADD vom 20.02.2025 fristwährend Widerspruch eingelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Konsolidierungsvorschläge Haushalt 2025

Anlage 2: Aktualisierte Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2025

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Ausführungen in Anlage 1.

Unter Berücksichtigung der Konsolidierungsvorschläge zu Anlage 1 weist der Etat 2025 nunmehr folgende Eckdaten aus:

	2025	2026	2027	2028
Ergebnishaushalt:	-34.450.774 €	-39.389.697 €	-43.437.900 €	-38.443.975 €
Finanzhaushalt:	-46.541.304 €	-36.814.037 €	-42.299.710 €	-37.278.635 €
Investitionskreditbedarf:	98.508.440 €	58.783.510 €	40.455.130 €	0 €
Summe Verpflichtungs- ermächtigungen:	43.510.400 €			

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine